



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

46. Erkenntniß des Hofgerichts vom 18. Oct. 1849 in Sachen des Colon
Schuckmann zu Unterwüsten, Verklagten etc. gegen den Col. Kixmöller zu
Oberwüsten m. dessen Curator, Kläger etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

welche auch bei den Stättebesitzern unbeschränkt Anwendung finden. Mit Recht ist in der Proposition gesagt, daß die durch das Colonatsrecht — sowie solches namentlich jetzt, nach unmittelbar erfolgter Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums besteht — sich nöthig machenden Beschränkungen von selbst sich ergeben und scheint es daher den Vorzug zu verdienen, wenn der richterlichen Beurtheilung in den vorkommenden Fällen die Entscheidung überlassen bleibt, wo solche Beschränkungen, nach dem bestehenden Colonatsrechte, als eintretend anzunehmen sind.

Detmold den 23. Febr. 1847.

N^o 46.

In Sachen des Col. Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Verklagten m. Recurrentens, gegen den Col. Kirmöller zu Oberwüsten, m. dessen Curator, Kläger m. Recursen,

Colonatseigenthum betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w., für Recht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 7. Aug. v. J. aufzuheben und Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, die Proceßkosten beider Instanzen aber zu compensiren sehen.

Wie Wir hiermit aufheben, abweisen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum Detmold am Generalhofgerichte den 3. et publ. den 18. Octbr. 1849.

Gründe.

Die Entscheidung in der vorliegenden Sache hängt im Wesentlichen allein von der Frage ab, in wiefern Colonate Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft unter den Bauern werden können. Die übrigen von den Parteien ventilirten Fragen sind untergeordneten Gewichts und zum Theil auch von der Beantwortung jener Haupt- und Vorfrage abhängig.

Der Klage liegt die Behauptung zum Grunde, daß das im Besitze des Verkl. befindliche Schuckmann'sche Colonat mittelst Erbgangs nicht dem Verkl. sondern dem Kläger als Anerben zugefallen sey und daß der Verkl. sich nur auf den Grund eines Rechtsirrhums im Besitze befinde, indem der Vater der Parteien im J. 1811 und später die Parteien selbst der Meinung gewesen, Verkl. sey Anerbe zu dem mütterlichen Colonate, wie Kläger Anerbe zu dem väterlichen geworden sey. Diese Meinung sey aber deswegen falsch, weil Kläger der älteste Sohn sey und dieserhalb sowohl als Anerbe zu dem väterlichen Colonate in das Kirmöller'sche, als auch als Anerbe seiner

Mutter in das Schuckmann'sche Colonat succedire, die Verordnung vom 8. Mai 1786 aber auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden könne, weil Colonate kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyen, sein Vater deshalb durch die Verheirathung mit einer Anerbin, als gesetzmäßiger Erwerber eines zweiten Colonats zu dem seinigen nicht zu betrachten sey.

Wenn man nun auch einräumen muß, daß die Verordnung vom 8. Mai 1786 dem strengen Wortlaute nach vorauszusetzen scheint, daß ein Colonus durch Erwerbung in den Besitz zweier Colonate gekommen sey, so liegt es doch auf der Hand, daß der der fraglichen Verordnung unterliegende Grund auch ganz für den Fall eintritt, wenn zwei Eheleute von denen Beide ein Colonat besitzen, diese beiden Colonate in die Ehe zusammenbringen, und man darf, gerade wegen dieser Gleichheit des Grundes wohl annehmen, daß der Gesetzgeber auch in diesem Falle gewollt habe, daß beide Colonate nur *durante matrimonio* in einer Hand bleiben, bei einer Vererbung aber an zwei Kinder, von denen das eine nicht Anerbe vom andern Colonate ist, vertheilt werden sollen. Es mag dies aber dahin gestellt bleiben, da nach der Verordnung vom 18. Mai 1847 die authentische Declaration des §. 4 der Gütergemeinschaft betr., nicht länger daran gezweifelt werden kann, daß ein Colonat, welches von einer Anerbin, welche einen andern Colonats-Inhaber heirathet, in die Ehe gebracht wird, einen Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmacht, deshalb der Besitz dem Ehemanne wirklich im Sinne der Verordnung vom 8. Mai 1786 erworben wird. Diese authentische Declaration setzt als gemeine Regel fest, daß auch die Colonate der Gütergemeinschaft unterworfen seyn sollen, sofern nicht das Colonatsrecht entgegensteht und Beschränkungen nöthig macht. Diesemnach wurde auch im vorliegenden Falle das Schuckmann'sche Colonat ein Theil des zwischen den Eltern der Parteien gemeinschaftlichen Vermögens, an welchem dem Ehemanne, dem Vater der Parteien die im §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung bezeichneten Administrationsrechte zustanden.

Nun heißt es zwar, daß die aus dem Colonatsrechte fließenden Beschränkungen, dieser Gütergemeinschaft hinsichtlich der Colonate unbeschadet, fortbestehen sollen und Kläger folgert hieraus, daß demnach sein Anerberecht selbst dann anerkannt werden müsse, wenn die fragl. Verordnung wirklich eine practische Bedeutung habe und durch den fragl. Zusatz nicht vielmehr die gegebene Regel selbst wieder aufhebe und die Wirkung der Ehe auf eine bloße Nutznießung für die Dauer des Bestehens der ehelichen Gütergemeinschaft beschränke, weil das Anerberecht eine dem Colonatsrechte anklebende Eigenthümlichkeit bilde und dieses Anerberecht ihm durch seine Erstgeburt zugefallen sey.

Allein es leuchtet ein, daß hier der Erwerbung des Colonats von Seiten des Vaters der Parteien kein Anerberecht im Wege stand,

weil ein Anerbe zur Zeit der Abschließung der Ehe noch nicht geboren war, dem Kläger mithin zur Zeit der Heirath noch keine Rechte an dem Colonate zustanden. Eine eigenthümliche Successionsart des Colonatsrechts findet auch im vorliegenden Falle statt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht Kläger als Ältester Anerbe geworden ist, sondern einer seiner Brüder, da die Verordnung vom 8. Mai 1786 die besondere Bestimmung enthält, daß zwei Colonate eines und desselben Besitzers nicht an einen Descendenten vererbt werden sollen, sondern daß das neu erworbene an einen andern fallen muß als den, welcher das Stammcolonat erhält. Das dem Colonatsrechte eigenthümliche Institut des Anerberechts bleibt deshalb, der Gütergemeinschaft ungehindert, bestehen und steht auch im vorliegenden Falle der Erwerbung durch den Vater nicht im Wege.

Wollte man der Auslegung welche Kläger der Verordnung vom 18. Mai 1847 zu geben sucht, beipslichten, so würde diese Verordnung in der That gar keinen Sinn haben, was bekantten Regeln zufolge nicht angenommen werden kann. Denn die Wirkung der Ehe nur auf die Nutznießung zu beschränken, dazu bedurfte es keiner besondern gesetzl. Bestimmung, weil bei nicht ausgeschlossener Gütergemeinschaft sich die Gemeinschaftlichkeit des ganzen Adquästs, mithin auch der Früchte des beiderseitigen Vermögens von selbst versteht. Das Verhältniß stellt sich hiernach dahin heraus, daß das von der Mutter der Parteien besessene und von ihr als Anerbin in die Rixmüller'sche Ehe gebrachte Schuckmann'sche Colonat einen Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft ausmacht und daß alle in Beziehung darauf von dem Ehemanne vorgenommenen Dispositionshandlungen, so lange die Ehefrau solchen nicht widersprochen und gerichtliche Inhibition ausgewirkt hat, volle Gültigkeit haben. Der Kläger war durch seine Erstgeburt allerdings Anerbe auch zu diesem Colonate, jedoch nur ein präsumtiver Anerbe, da durch die nachfolgenden Geburten mehrerer Kinder sein Anerberecht in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1786 erlosch und auf seine jüngern Geschwister, unter denen dem Vater die Wahl zustand, überging.

Es erhellt hieraus, daß dem Kläger eine auf sein angebliches Anerberecht gegen den Verkl. gestützte Klage überall nicht zusteht und des Fundamentes entbehrt. Es bedarf dabei nicht der Erinnerung, daß die Verordnung vom 18. Mai 1847 nicht in der Form eines Gesetzes, sondern in der einer authentischen Declaration erlassen ist, daß also angenommen werden muß, daß die Colonate nicht erst seit der Erlassung der Verordnung, sondern schon seit der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft vom Jahr 1786, der Gütergemeinschaft auch unter den Bauern unterworfen gewesen sind. Es beseitigt sich damit die Annahme des *decreti a quo*, in welchem ausgesprochen wird, daß der Vater der Parteien, wenigstens zu

der Zeit, da er das Schuckmann'sche Colonat dem Verfl. verschrieben, nicht Eigenthümer gewesen sey und daß er also damals keine Befugniß gehabt habe, über das Colonat zu disponiren und dasselbe seinem zweiten Sohne zuschreiben zu lassen.

Erscheint die Klage aus dem vorstehenden Grunde hinfällig, so stellt sich gleichzeitig die Einrede der Ersitzung als begründet dar. Verfl. hat nämlich dann das Colonat nicht auf einen Putativ-Titel, welchem ein Irrthum zum Grunde gelegen, besessen, sondern auf einen wirklichen und rechtsgültigen Titel *pro herede*, welchem kein *suus heres* entgegenstand, (die vom Kläger behauptete *Suität* ohne *patria potestas* — der Mutter — ist ohnehin undenkbar) da der Kläger zur Zeit der Besitzergreifung kein Anerbe war. Die Ersitzung konnte daher wirksam vor sich gehen.

Der Wirkung, welche den von Seiten des Klägers wiederholt geschehenen Anerkennungen des Eigenthums des Verfl. beizulegen ist, braucht keiner besondern Erwähnung zu geschehen.

Schließlich ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß vorliegender Fall denjenigen Fällen beizuzählen ist, welche die authentische Declaration des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung in's Leben gerufen haben. Wollte man der Ansicht des Klägers beipflichten, so würden nicht nur etwaige vom Vater der Parteien, sondern auch alle von dem Verfl. auf das Schuckmann'sche Colonat gelegten Hypotheken null und nichtig seyn, mithin würden auch dritte Personen, welche in dem Glauben an das rechtmäßige Eigenthum des Verfl. etwa Capitalien an ihn hergeliehen haben, in ihrem Interesse auf das höchste gefährdet seyn, was der Gesetzgeber durch die Erlassung der Declaratoria hat vermeiden wollen.

Da der Kläger das Erkenntniß der ersten Instanz für sich hat, so sind die Kosten beider Instanzen billig gegeneinander zu compensiren gewesen.

Es ist deshalb wie im *Concluso* geschehen, erkannt worden.

N^o 47.

In Sachen des Col. Rasche Nr. 4 der Bauerschaft Oberwüsten, als Curator des Colonen Kirmöller Nr. 1 das., Klägers, Recursen, nunmehr Querulanten, gegen den Colonen Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Verflagten, Recurrenten, nunmehr Querulanten, Colonatseigenthum betreffend,

erkennt Fürstlich Rippisches Hofgericht auf Crachten auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es bei dem am 18. Octbr. 1849 eröffneten Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts, der aufgestellten Beschwerden ungeachtet, lediglich verbleibt, auch Queru-